

**Beschluß des Verteidigungsrates über die Regelung  
der gegenseitigen Beziehungen der Gesamtrussischen Tscheka,  
den Eisenbahnabteilungen der Außerordentlichen Kommissionen  
und dem Volkskommissariat für Verkehrswesen**

nicht nach dem 1. März 1919

Zur Regulierung der Zusammenarbeit zwischen der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission, den Eisenbahnabteilungen der Außerordentlichen Kommissionen und des Kommissariats für Verkehrswesen werden folgende Bestimmungen beschlossen:<sup>1)</sup>

1. Ein Vertreter des Kommissariats für Heereswesen und ein Mitglied des Kollegiums des Kommissariats für Verkehrswesen gehören der Transportabteilung der Gesamtrussischen Tscheka zwecks beständiger Verbindung und Zusammenarbeit an. Das Kommissariat gibt Anordnungen an alle Dienststellen der Eisenbahnlinien, daß alle Beschwerden über die Gesamtrussische Tscheka ausnahmslos an das Mitglied des Kollegiums des Volkskommissariats für Verkehrswesen, welches Vertreter des Volkskommissariats für Verkehrswesen ist, gerichtet werden.

2. Die Außerordentliche Kommission ist verpflichtet, das rechtzeitige Entladen der Frachten durch die Organe und Organisationen, die dafür zuständig sind, zu überwachen und im Falle des Nichtlöschens der Fracht in dem von der Außerordentlichen Kommission festgesetzten Zeitraum die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Anmerkung: Wenn es sich um Kriegsmaterial handelt, entscheidet die Außerordentliche Kommission zusammen mit den Kommandanten der Stationen.

3. Die Eisenbahnabteilungen der Außerordentlichen Kommissionen haben das Recht, die EisenbahnFernschreiber gegen Gebühr zu benutzen, bei unnötiger Benutzung eines Fernschreibers haben sich die Betreffenden zu verantworten. Eine genaue Instruktion über die Benutzung der Fernschreiber und die Art der Verrechnung wird vom Volkskommissariat für Verkehrswesen und vom Vorsitzenden der Gesamtrussischen Tscheka herausgegeben.

4. Die Lebensmittelversorgung der Außerordentlichen Eisenbahnkommissionen erfolgt durch die Versorgungsorgane des Eisenbahnwesens nach den üblichen Richtlinien.

5. Solange der durch den Verteidigungsrat eingeführte Ausnahmezustand im Eisenbahnwesen anhält, haben die Kreistransport-